

368 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP

Bericht des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (344 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltkassengesetz 1959 geändert wird

Das Gehaltkassengesetz 1959 sieht für den Bezug von Familienzulagen, die von der Pharmazeutischen Gehaltkasse auszuzahlen sind, eine unterschiedliche Regelung für männliche und weibliche Dienstnehmer vor. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Regelung als verfassungswidrig aufgehoben, da diese Differenzierung nicht gerechtfertigt ist. Die vorliegende Novelle soll diesen Mangel beheben und darüber hinaus eine Besserstellung der von der Gehaltkasse besoldeten Dienstnehmer erreichen. So sollen weibliche Dienstnehmer auch dann eine Haushaltszulage erhalten, wenn der Ehemann eine solche bezieht. Weiters ist vorgesehen, den Anspruch auf Kinderzulage von dem Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz abhängig zu machen. Wenn jedoch

der Dienstnehmer das Kind weiterhin zu versorgen hat, soll, um eine besondere Härte zu vermeiden, die Kinderzulage auch dann zuerkannt werden, wenn ein Anspruch nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht gegeben ist.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat die Regierungsvorlage am 20. Mai 1980 in Verhandlung genommen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Steyrer wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (344 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 05 20

Heigl
Berichterstatter

Dr. Wiesinger
Obmann

/

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 344 der Beilagen

Artikel II Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.“